

# Lieferantenerklärungen nach Verordnung (EG) Nr. 1207/2001

Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen

Stand: August 2006

## 1. Was sind Präferenzabkommen?

Die Europäische Gemeinschaft (EG) hat mit einer Reihe von Ländern (v.a. in Ost- und Südosteuropa, aber auch mit einigen Mittelmeerländern, Mexiko, Südafrika, u.a.) sogenannte **Präferenzabkommen** geschlossen.

In diesen Präferenzabkommen wurden **Zollvergünstigungen** (Präferenzen) vereinbart. Das bedeutet, dass die Einfuhr in ein Land, mit dem ein solches Abkommen abgeschlossen wurde, zollfrei oder zumindest zollermäßigt erfolgen kann, sofern die Waren bestimmte **Ursprungsregeln** erfüllen, die in dem Präferenzabkommen festgelegt sind.

Als Nachweis darüber, dass die Waren diese Ursprungsregeln erfüllen, müssen bei der Einfuhr **Präferenznachweise** (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED, Formblatt EUR.2 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorgelegt werden.

## 2. Was ist eine Lieferantenerklärung?

Grundsätzlich ist zwischen Lieferantenerklärungen für Waren **mit** Präferenzursprungseigenschaft und Lieferantenerklärungen für Waren **ohne** Präferenzursprungseigenschaft zu unterscheiden.

Eine **Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft** ist eine Erklärung eines Lieferanten über den **präferenzrechtlichen Ursprung** der von ihm gelieferten Waren. Sie dient als Nachweis bei der Beantragung oder Ausstellung eines Präferenznachweises. (*® Fragen 1 und 3*) Sie kann darüber hinaus als Nachweis bei der Beantragung eines Ursprungszeugnisses verwendet werden. (*® Frage 17*)

Eine **Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft** ist eine Erklärung eines Lieferanten über **Be- und Verarbeitungen**, die an den von ihm gelieferten Waren in der EG vorgenommen wurden, aber für sich genommen noch nicht ursprungsbegründend sind. Sie dient in der Regel als Vorpapier für die Ausstellung einer Lieferantenerklärung für Waren **mit** Präferenzursprungseigenschaft bzw. als Nachweis für die Beantragung oder Ausstellung eines Präferenznachweises. (*® Frage 13*)

Bei der Mehrzahl der in der Praxis ausgestellten Lieferantenerklärungen handelt es sich um Lieferantenerklärungen für Waren **mit** Präferenzursprungseigenschaft. Lieferantenerklärungen für Waren **ohne** Präferenzursprungseigenschaft werden nur in ganz bestimmten Fällen ausgestellt. (*® Frage 13*) Aus diesem Grund konzentrieren sich die Ausführungen in diesem Merkblatt auf Lieferantenerklärungen für Waren **mit** Ursprungseigenschaft.

### 3. Wozu dient eine Lieferantenerklärung?

Eine Lieferantenerklärung dient einem Exporteur als **Nachweis** bei der Beantragung oder Ausstellung eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED, Formblatt EUR.2 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung). (*® Frage 1*)

Beantragt der Exporteur eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bzw. stellt er ein Formblatt EUR.2 oder eine Ursprungserklärung aus, so trägt er die **Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben über den präferenzrechtlichen Ursprung der Waren**.

Er ist also verpflichtet, den präferenzrechtlichen Ursprung der Waren nach den **Ursprungsregeln**, die in dem Präferenzabkommen zwischen der EG und dem betreffenden Einfuhrland festgelegt sind, zu **prüfen** und zu **dokumentieren**. (*® Frage 11*)

Diese Prüfung erstreckt sich auf **alle Waren**, die er exportieren möchte, d.h. sowohl auf Waren, die er im eigenen Betrieb in der EG be- oder verarbeitet hat, als auch auf reine Handelswaren. Um diese Prüfung zu erleichtern, kann der Exporteur von seinen Lieferanten Lieferantenerklärungen nach Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 als Nachweise über den präferenzrechtlich Ursprung der von ihnen gelieferten Waren anfordern.

### 4. Was ist der Vorteil einer Lieferantenerklärung und welche Sorgfaltspflichten sind damit verbunden?

Der Vorteil einer Lieferantenerklärung besteht darin, dass sie von dem Unternehmen in **eigener Verantwortung** und ohne behördliche Mitwirkung ausgestellt werden kann.

Aus diesem Umstand ergeben sich aber auch besondere **Sorgfaltspflichten**. (*® Frage 15*)

Die Zollbehörden können die Richtigkeit einer Lieferantenerklärung jederzeit **überprüfen** und alle dafür notwendigen Nachweise verlangen. Dazu gehört die Vorlage eines Auskunftsbblatts INF 4, das der Lieferant bei seiner zuständigen Zollstelle beantragen muss.

### 5. Wann benötigt ein Exporteur (k)eine Lieferantenerklärung?

Ein Exporteur benötigt immer dann **keine** Lieferantenerklärung, wenn er die Waren, die er exportieren möchte, im eigenen Betrieb in der EG **vollständig gewonnen oder hergestellt** hat. Das wird nur selten der Fall sein, da bei der Herstellung von Waren in der Regel Vormaterialien aus anderen Betrieben verwendet werden.

Ob in solchen Fällen eine Lieferantenerklärung benötigt wird, hängt von den in den Präferenzabkommen festgelegten **Ursprungsregeln** ab. Eine Lieferantenerklärung wird immer dann benötigt, wenn nur mit ihrer Hilfe nachgewiesen werden kann, dass die in den Präferenzabkommen festgelegten Ursprungsregeln erfüllt werden.

**Zwingend notwendig** ist eine Lieferantenerklärung dagegen, wenn der Exporteur die Waren selbst nicht be- oder verarbeitet hat, sondern es sich um reine Handelswaren handelt.

#### **6. Sind Lieferanten zur Ausstellung einer Lieferantenerklärung verpflichtet?**

Nein, zumindest nicht gesetzlich. Bei entsprechender Vereinbarung kann aber eine **vertragliche Pflicht** bestehen. Es empfiehlt sich daher, die Pflicht des Lieferanten zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen im Kaufvertrag festzulegen.

#### **7. In welchen Ländern dürfen Lieferantenerklärungen ausgestellt werden?**

Der Aussteller einer Lieferantenerklärung muss seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen **EG-Mitgliedstaat** haben.

Lieferantenerklärungen, die z.B. in der Schweiz ausgestellt werden, sind ungültig.

Auch der Empfänger einer Lieferantenerklärung muss seinen Sitz in der EG haben.

#### **8. Welcher Ursprung darf in einer Lieferantenerklärung bescheinigt werden?**

Grundsätzlich darf in Lieferantenerklärungen nur **EG-Ursprung** oder der **Ursprung in einem der EG-Mitgliedstaaten** bescheinigt werden.

**Ausnahmen** gelten für Waren, die zuvor mit einem Präferenznachweis aus einem Land eingeführt wurden, mit dem die EG ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat. In diesen Fällen muss in der Lieferantenerklärung das im entsprechenden Präferenznachweis angegebene Ursprungsland vermerkt sein.

Allerdings macht die Bescheinigung eines anderen Ursprungs als EG-Ursprung nur im Handel mit den Ländern der **Paneuropäischen Kumulationszone** (EG, EFTA, Bulgarien, Rumänien, Türkei) Sinn, da diese Länder untereinander gleichlautende Präferenzabkommen abgeschlossen haben und so einen einheitlichen Präferenzraum bilden. Gleiches gilt für die Länder der **Pan-Euro-Med-Kumulationszone** (EG, EFTA, Bulgarien, Rumänien, Türkei sowie Algerien, Ägypten, Faröer, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, das Westjordanland und der Gazastreifen) sofern sie die entsprechenden Abkommen bereits abgeschlossen haben und anwenden.

Im Handel mit anderen Ländern macht eine solche Bescheinigung **keinen Sinn**, da zwischen dem Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben (z.B. Rumänien), und dem Einfuhrland (z.B. Südafrika) kein Präferenzabkommen besteht. Dementsprechend werden für diese Waren keine Zollvergünstigungen gewährt, Präferenznachweise und Lieferantenerklärungen sind daher nicht notwendig.

## 9. Welche Länder kann ich auf der Lieferantenerklärung als präferenzberechtigter Empfangsländer aufführen?

Grundsätzlich können alle Länder aufgeführt werden, mit denen die EG **gegenseitige Präferenzabkommen** abgeschlossen hat. Nur diese Länder gewähren für Waren mit EG-Ursprung bei Vorlage eines Präferenznachweises Zollvergünstigungen. Daher sind auch nur im Handel mit diesen Ländern Lieferantenerklärungen notwendig.

Eine laufend aktualisierte **Übersicht** über die Länder, mit denen die EG Präferenzabkommen abgeschlossen hat, finden Sie auf der Internetseite der Zollverwaltung unter [www.zoll.de/b0\\_zoll\\_und\\_steuern/e0\\_praeferenzen/b0\\_praef/a01\\_praef\\_beziehungen\\_eg/index.html](http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/a01_praef_beziehungen_eg/index.html).

Für jedes Land, das in der Lieferantenerklärung aufgeführt wird, muss allerdings **geprüft** werden, ob die Waren die in dem jeweiligen Präferenzabkommen mit der EG festgelegten Ursprungsregeln erfüllen. Denn führt ein Lieferant auf einer Lieferantenerklärung ein bestimmtes Land auf, so bestätigt er damit, dass **die von ihm gelieferten Waren den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit diesem Land entsprechen**.

Da die Präferenzabkommen, die die EG abgeschlossen hat, nicht in allen Punkten deckungsgleich sind, kann es hier bei einzelnen Ländern zu Abweichungen kommen.

Erfüllen die Waren die Ursprungsregeln in einem bestimmten Abkommen **nicht**, darf das entsprechende Land auf der Lieferantenerklärung auch nicht aufgeführt werden.

## 10. Was ist bei der Ausstellung einer Lieferantenerklärung formal zu beachten?

**Rechtsgrundlage** für die Ausstellung einer Lieferantenerklärung ist die **Verordnung (EG) Nr. 1207/2001** vom 11. Juni 2001. Lieferantenerklärungen nach Verordnung (EWG) Nr. 3351/83 vom 14.11.1983 dürfen seit dem 11.07.2002 **nicht mehr ausgestellt** werden. Werden allerdings Waren exportiert, die **vor** dem 11.07.2002 mit einer Lieferantenerklärung nach VO Nr. 3351/83 bezogen wurden, so darf die betreffende Lieferantenerklärung auch weiterhin als Nachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises oder eines Ursprungszeugnisses verwendet werden.

Die VO Nr. 1207/2001 legt den **Wortlaut** der Lieferantenerklärungen verbindlich fest. Selbst bei kleineren sprachlichen Abweichungen kann es dazu kommen, dass die Lieferantenerklärung nicht anerkannt wird. Es ist daher empfehlenswert, sich wörtlich und nicht nur sinngemäß an den Wortlaut zu halten.

**Nicht** festgelegt ist dagegen die Pflicht zur Verwendung von **Vordrucken**. Eine Lieferantenerklärung kann für jede Sendung auf der entsprechenden Rechnung, einem zur Sendung gehörenden Lieferschein oder auf einem sonstigen Handelspapier ausgestellt werden. Zu den sonstigen Handelspapieren gehören auch die Vordrucke, die bei den Industrie- und Handelskammern (IHKs) oder im Formularhandel erhältlich sind. Wird ein solches Papier

verwendet, muss die zugehörige Ware **eindeutig identifiziert** werden können. Die Angabe der Zolltarifnummer ist hierzu nicht unbedingt erforderlich.

Aus der Lieferantenerklärung muss der **Aussteller** der Erklärung klar hervorgehen. Bei einer Langzeit-Lieferantenerklärung muss auch der **Empfänger** klar hervorgehen. Lieferantenerklärungen müssen grundsätzlich **handschriftlich unterschrieben** sein. Werden Lieferantenerklärungen am Computer erstellt, können sie auch ohne Unterschrift anerkannt werden. In diesem Fall muss jedoch die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt sein und der Lieferant muss sich dem Kunden gegenüber schriftlich verpflichten, die volle Haftung für jede abgegebene Lieferantenerklärung zu übernehmen.

Bei der Nennung der Länder, für die die Lieferantenerklärung gilt, können sowohl die **offiziellen Länderbezeichnungen** als auch die zweistelligen **ISO-Alpha-Codes** verwendet werden. Sammelbezeichnungen wie z.B. „EFTA“ oder „MOEL“ sind dagegen unzulässig. Da es keinen ISO-Ländercode für die Europäische Gemeinschaft gibt und die Abkürzung „EG“ dem ISO-Ländercode für Ägypten entspricht, kann es hier – insbesondere mit Blick auf die Pan-Euro-Med-Kumulationszone – zu Verwechslungen kommen. Deshalb sollte die EG entweder als **„Europäische Gemeinschaft“** ausgeschrieben oder die Abkürzung **„EEC“** (European Economic Community) benutzt werden. Die Abkürzung „EC“ entspricht dem ISO-Ländercode für Ecuador und sollte ebenfalls nicht verwendet werden.

Lieferantenerklärungen können auch **nachträglich** ausgestellt werden, d.h. sie sind auch dann anzuerkennen, wenn sie nach bereits erfolgter Lieferung ausgefertigt werden.

Ab dem 1. Juli 2004 **nicht mehr anerkannt** werden sogenannte **„Ausschluss-Klauseln“** in Langzeit-Lieferantenerklärungen, die auf abweichende Angaben über den präferenzrechtlichen Ursprung der Waren in später auszustellenden Rechnungen verweisen. Der präferenzielle Ursprung der Waren muss der Lieferantenerklärung (oder einer Anlage) unmittelbar entnommen werden können.

## 11. Was sind Ursprungserzeugnisse der EG?

Die genauen Regeln, nach denen der präferenzrechtliche Ursprung bestimmt wird, sind in den Präferenzabkommen der EG festgelegt. Grundsätzlich gilt:

- a) Ursprungserzeugnisse der EG sind Erzeugnisse, die **vollständig in der EG gewonnen oder hergestellt** worden sind. Dazu gehören Erzeugnisse, bei deren Herstellung ausschließlich Vormaterialien aus EG-Mitgliedstaaten verwendet wurden.

- b) Werden bei der Herstellung Vormaterialien aus Drittländern verwendet, so müssen die Erzeugnisse ausreichend **be- oder verarbeitet** worden sein. D.h. die Waren müssen die in den Ursprungsregeln aufgeführten Bearbeitungsvorgänge erfüllen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, darf **keine** Lieferantenerklärung für Waren **mit** Präferenzursprungseigenschaft ausgestellt werden.

Eine Lieferantenerklärung für Waren **ohne** Präferenzursprungseigenschaft kann nur in ganz bestimmten Fällen ausgestellt werden. (*® Frage 13*)

## **12. Welche Ursprungsregeln gelten und wo sind sie hinterlegt?**

Die Regeln für den präferenziellen Ursprung sind innerhalb der **paneuropäischen Kumulationszone** einheitlich, so dass **eine einzige Prüfung** für alle Länder ausreicht. Die übrigen Abkommen müssen einzeln **für jedes Land** geprüft werden, wobei es im Ermessen des Unternehmens liegt, wie und für welche Länder dies geschieht. Allerdings dürfen auf der Lieferantenerklärung nur die Länder aufgeführt werden, die überprüft wurden.

Die Ursprungsregeln sind in den jeweiligen **Präferenzabkommen** enthalten. Die Zollverwaltung stellt seit dem 1. April 2006 mit der Anwendung „Warenursprung und Präferenzen online“ (**WuP online**) ein neues Auskunftssystem zur Verfügung. Unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de) können die Ursprungsregeln für einzelne Länder eingesehen oder für mehrere Länder gegenübergestellt werden.

## **13. Wozu dienen „Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprungseigenschaft“?**

Lieferantenerklärungen für Waren **ohne** Präferenzursprungseigenschaft dienen als Nachweise bei **arbeitsteiligen Prozessen** (z.B. im Textilbereich), bei denen die einzelnen Arbeitsschritte für sich genommen noch nicht ausreichen, um den EG-Ursprung zu erlangen, die Summe der Arbeitsschritte allerdings eine ausreichende Be- oder Verarbeitung nach den jeweiligen Ursprungsregeln darstellt. (*® Frage 11*)

Damit in einem solchen Fall am Ende des Arbeitsprozesses eine Lieferantenerklärung für Waren **mit** Präferenzursprungseigenschaft ausgestellt werden kann, muss jeder Betrieb, der einen Arbeitsschritt vornimmt, über den Umfang der vorangegangenen **Be- oder Verarbeitungen** informiert werden. Diesem Zweck dient die Lieferantenerklärung für Waren **ohne** Präferenzursprungseigenschaft.

Lieferantenerklärungen für Waren **ohne** Präferenzursprungseigenschaft sind **keine** „Ersatz“-Ursprungsnachweise für Waren aus Ländern, mit denen die EG kein

Präferenzabkommen abgeschlossen hat, oder – außer in den oben aufgeführten Fällen – für Waren, die die in den Präferenzabkommen festgelegten Ursprungsregeln nicht erfüllen. Als Ursprungsnachweis für Waren aus Ländern, mit denen die EG kein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, dient das **Ursprungszeugnis**.

#### **14. Was sind „Langzeit-Lieferantenerklärungen“?**

Liefert ein Lieferant einem bestimmten Käufer regelmäßig Waren, deren präferenzrechtlicher Ursprung sich über einen längeren Zeitraum voraussichtlich **nicht ändern** wird, kann er eine „Langzeit-Lieferantenerklärung“ ausstellen.

Bei einer Langzeit-Lieferantenerklärung handelt es sich um eine einmalige Erklärung, die auch weitere Lieferungen derselben Ware abdeckt und für einen Zeitraum von **maximal einem Jahr** ab dem Zeitpunkt der Ausstellung gültig ist.

Der Lieferant verpflichtet sich in einer Langzeit-Lieferantenerklärung, den Käufer **umgehend zu informieren**, sobald die Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gilt.

#### **15. Welche Konsequenzen können sich für den Aussteller einer Lieferantenerklärung ergeben, wenn der dort bescheinigte Ursprung falsch ist?**

Zu unterscheiden ist zwischen steuer-, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen.

**Steuerrechtlich** kann eine nicht zutreffende Ursprungsangabe in einer Lieferantenerklärung dazu führen, dass ein ausgestellter Präferenznachweis zurückgenommen wird und die Waren im Einfuhrland nachträglich verzollt werden müssen. (*® Frage 1*)

**Strafrechtlich** kann sich – je nachdem – eine Mitwirkungshandlung an einer vom Einführer, d.h. vom Käufer, begangenen Steuerhinterziehung, leichtfertigen Steuerverkürzung oder Steuergefährdung ergeben, wenn im Einfuhrland die Präferenz nachträglich verweigert und der Einführer zur Zollnachzahlung veranlagt wird.

Die deutsche „Abgabenordnung“ sieht deshalb vor, dass Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Präferenznachweisen als „Ordnungswidrigkeit“ oder als „Straftat“ geahndet werden können. Eine leichtfertige Steuerverkürzung oder Steuergefährdung wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, die sowohl gegen den festgesetzt werden kann, der den Präferenznachweis unterschrieben hat, als auch gegen den Vorgesetzten oder die „Firma“ als juristische Person. Schwere Fälle, die als kriminelles Unrecht angesehen werden müssen, werden als Straftat durch Gerichtsurteil mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren geahndet.

**Zivilrechtlich** kann die Erklärung, wonach die gelieferten Waren einen bestimmten präferenzrechtlichen Ursprung haben, als „zugesicherte Eigenschaft“ gewertet werden. Ist die Ursprungsangabe falsch und erleidet der Käufer hierdurch einen Schaden, so ist der Exporteur gegebenenfalls ersatzpflichtig. Muss der Käufer in dem Einfuhrland den für Drittlandswaren geltenden vollen Zollsatz zahlen, kann er den Exporteur hierfür in Regress nehmen. Darüber hinaus wird der Käufer möglicherweise als Kunde verloren gehen.

#### **16. Wie lange müssen Lieferantenerklärungen aufbewahrt werden?**

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 gilt eine Mindestfrist von drei Jahren. Laut Bundesministerium der Finanzen gelten in Deutschland die Aufbewahrungsfristen des § 147 Abgabenordnung auch für Lieferantenerklärungen. Daher verlängert sich die Aufbewahrungsfrist auf **sechs Jahre**. Ermächtigte Ausführer hatten diese Auflage bereits bisher in ihren Bewilligungen. Sofern Lieferantenerklärungen auf **Rechnungen** oder **sonstigen Unterlagen** angegeben werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist auf **zehn Jahre**.

#### **17. Werden Lieferantenerklärungen auch als Nachweise für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen akzeptiert?**

Ja. Obwohl für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen andere Ursprungsregeln gelten (Nichtpräferenzielles Ursprungsrecht), werden Lieferantenerklärungen als Nachweise akzeptiert. Diese praxisnahe Regelung dient der Erleichterung des Außenwirtschaftsverkehrs. Exporteure, die eine Lieferantenerklärung als Nachweis für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses verwenden wollen, müssen allerdings darauf achten, dass in der betreffenden Lieferantenerklärung das **Ursprungsland** genannt wird, das auch in dem Ursprungszeugnis angegeben wird. Wird in der Lieferantenerklärung nur EG-Ursprung bescheinigt, kann auch im Ursprungszeugnis nur die EG als Ursprungsland bescheinigt werden. (*® Frage 8*)

Umgekehrt sind Ursprungszeugnisse allerdings **keine** zulässigen Nachweise für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen, da die präferenzrechtlichen Ursprungsregeln im allgemeinen strenger sind als die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln.

#### **18. Was ändert sich durch die Pan-Euro-Med-Kumulierungszone?**

Bei Ausfuhren in Länder der neuen **Pan-Euro-Mittelmeer-Kumulierungszone** (Pan-Euro-Med-Zone), mit denen die EG bereits Präferenzabkommen abgeschlossen hat, deren Ursprungsprotokolle denen des Pan-Euro-Med-Protokolls entsprechen, sind für die Ausstellung von Präferenznachweisen **Angaben zur Anwendung der Pan-Euro-Med-**

**Kumulierung zwingend erforderlich.** Die Angaben auf der Lieferantenerklärung in der herkömmlichen Form sind deshalb **nicht mehr ausreichend**. Aus der Lieferantenerklärung muss hervorgehen, ob bei der Herstellung der Erzeugnisse **eine Pan-Euro-Med-Kumulierung angewendet wurde** oder nicht.

Der Lieferant muss in der Lieferantenerklärung folgende Erklärung abgeben:

*Ich erkläre, dass:*

- Kumulierung angewendet wurde mit \_\_\_\_\_ (Name des Landes/der Länder)  
Cumulation applied with \_\_\_\_\_ (name of the country/countries)*
- Keine Kumulierung angewendet wurde  
No cumulation applied*

Die Erklärung kann **auf der Lieferantenerklärung** oder aber **nachträglich** abgegeben werden, wenn sie einer Lieferantenerklärung eindeutig zugeordnet werden kann (z.B. bei Langzeit-Lieferantenerklärungen). **Fehlt eine derartige Erklärung**, kann für die Waren **kein Präferenznachweis** für die Ausfuhr in ein Land ausgestellt werden, mit dem die EG bereits ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, dessen Ursprungsprotokoll dem Pan-Euro-Med-Protokoll entspricht.

Das bedeutet, dass Ihre Kunden immer dann eine solche zusätzliche Erklärung von Ihnen benötigen, wenn Sie in Ihren Lieferantenerklärungen z.B. Israel, Jordanien, Marokko, Norwegen oder die Schweiz als präferenzbegünstigte Empfangsländer angegeben haben. Das wird in der Praxis meistens der Fall sein. Wir empfehlen daher, bei Anfragen Ihrer Kunden die zusätzliche Erklärung **für alle Lieferantenerklärungen** abzugeben.

**Nähere Informationen** zur neuen Pan-Euro-Med-Zone enthält ein Merkblatt, das Ihnen unter >> [www.ihk-limburg.de](http://www.ihk-limburg.de) > International > Infoblätter-Downloadbereich << zur Verfügung steht.

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen gerne:

**Alfred Jung**

**Telefon:** 06431 / 210 – 140

**Telefax:** 06431 / 210 – 205

**E-Mail:** a.jung@limburg.ihk.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Verfasser/Quelle: Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstraße 7

65549 Limburg

Telefon: 06431 / 210 – 0

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: info@limburg.ihk.de

Internet: www.ihk-limburg.de

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen auch die offiziellen Fußnoten und die weiteren Hinweise der deutschen IHK-Organisation.

### Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001

Suppliers' declaration for products having preferential origin status  
Déclaration du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

Erklärung/Declaration/Déclaration

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten

**Drehstrom-Motor DSM 123/03** (1)

Waren,

I, the undersigned, declare that the goods listed on this document ... (1)  
Je soussigné déclare que les marchandises énumérées dans le présent document ... (1)

Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft (PRD) (2)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

originate in ... (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (3)  
sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (2)

**Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Bulgarien, Rumänien** (3)

entsprechen.

Er verpflichtet sich, \_\_\_\_\_

den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.  
Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Musterstadt	Patrick Kopischke	Elektro-Motorenfabrik GmbH	3
01.05.2006	Exportleiter	45678 Musterstadt	

Ort, Datum, Name und Stellung in der Firma sowie den Firmennamen mit Firmenanschrift, Unterschrift (4-6)

Place, date and position, name and address of company, signature ... (4-6)

Lieu et date, nom et fonction dans l'entreprise, nom et adresse de l'entreprise, signature ... (4-6)

(1) Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgenden Vermerk hinzuweisen: » ... dass die in diesem Dokument aufgeführten und ... gekennzeichneten ...«  
Werden in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen eindeutig zu kennzeichnen.

(2) Gemeinschaft, Mitgliedsstaat oder Partnerstaat.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist „Europäische Gemeinschaft“ oder „EEC“/„CEE“/„CE“ anzugeben. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates (z. B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen. Handelt es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Bulgarien, u.a.) muss dieses Land angegeben werden. Im Rahmen der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die 25 EG-Staaten, Bulgarien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Rumänien, Schweiz und die Türkei – können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(3) Partnerstaat oder Partnerstaaten.

Mit folgenden Ländern hat die Europäische Gemeinschaft gegenseitige Präferenzabkommen geschlossen, aktuelle Übersicht unter [www.zoll.de/Zoll](http://www.zoll.de/Zoll) und Steuern/Warenursprung und Präferenzen/Präferenzen/Präferenzbeziehungen.

Bulgarien (BG), Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Rumänien (RO), Schweiz (CH)  
Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)

Ägypten (EG), Algerien (DZ), Ceuta (XC), Chile (CL), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Kroatien (HR), Libanon (LB), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Palästinensische Gebiete (PS), Südafrika (ZA), Tunesien (TN).

Abkommen mit weiteren Staaten sind geplant.

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Daneben existieren mit bestimmten Ländern einseitige Abkommen. Bei bestimmten Lieferungen in diese Staaten kann die Ausstellung einer Lieferantenerklärung notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiederausfuhr der Gegenstände in die Europäische Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzabkommen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum (AKP), Albanien (AL), Bosnien und Herzegowina (BA), Entwicklungsländer (APS/GSP), Serbien (XS) und Montenegro (XM), Syrien (SY), Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG).

Bestell-Nr. 3095 (EG-Form I)  
10/05

Die zur Lieferantenerklärung gehörende Ware muss eindeutig identifiziert werden können, z.B. durch Angabe der genauen Warenbezeichnung, der Zolltarifnummer, des Typs oder der Seriennummer.  
(® Frage 10)

Es dürfen nur Länder aufgeführt werden, für die die in dem jeweiligen Präferenzabkommen mit der EG festgelegten Ursprungsregeln erfüllt werden. Die Länderbezeichnungen können ausgeschrieben oder ISO-Alpha-Codes verwendet werden.  
(® Frage 9)

Wichtig sind Name und Anschrift des ausstellenden Unternehmens, Ort und Datum der Ausstellung sowie eine handschriftliche Unterschrift – es sei denn, die Lieferantenerklärung wird am Computer erstellt und die verantwortliche Person namentlich genannt.  
(® Frage 10)

In einer Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft wird bestätigt, dass die Waren den Ursprungsregeln entsprechen, die in den Präferenzabkommen der EG mit den in der Lieferantenerklärung aufgeführten Ländern festgelegt sind.  
(® Fragen 2 und 9)

Beim Ursprung kann entweder „Europäische Gemeinschaft“ oder aber ein einzelner EG-Mitgliedstaat angegeben werden. Es ist auch möglich, den EG-Mitgliedstaat in Klammern hinter die Angabe „Europäische Gemeinschaft“ zu setzen. Voraussetzung für die Angabe eines EG-Mitgliedstaates ist allerdings, dass nur Vormaterialien aus diesem Mitgliedstaat verwendet wurden, oder dass die Ware in diesem Land ausreichend be- oder verarbeitet wurde.  
(® Fragen 8, 10 und 11)

Die Fußnoten sind nicht Bestandteil der Lieferantenerklärung, sondern dienen nur als Ausfüllhilfe. Es darf in der Lieferantenerklärung daher nicht auf die Fußnoten verwiesen werden, v.a. nicht auf die Partnerstaaten in Fußnote (3).

Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann ausgestellt werden, wenn sich der präferenzrechtliche Ursprung einer Ware, die regelmäßig an denselben Käufer geliefert wird, über einen längeren Zeitraum nicht ändert.  
(® Frage 14)

Die zur Lieferantenerklärung gehörende Ware muss eindeutig identifiziert werden können, z.B. durch Angabe der genauen Warenbezeichnung, der Zolltarifnummer, des Typs oder der Seriennummer.  
(® Frage 10)

Es dürfen nur Länder aufgeführt werden, für die die in dem jeweiligen Präferenzabkommen mit der EG festgelegten Ursprungsregeln erfüllt werden. Die Länderbezeichnungen können ausgeschrieben oder ISO-Alpha-Codes verwendet werden.  
(® Frage 9)

Der Zeitraum der Gültigkeit der Langzeit-Lieferantenerklärung (maximal ein Jahr) muss angegeben werden.  
(® Frage 14)

Der Aussteller der Langzeit-Lieferantenerklärung ist verpflichtet, den Käufer umgehend zu informieren, wenn die Erklärung ihre Gültigkeit verliert.  
(® Frage 14)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen auch die offiziellen Fußnoten und die weiteren Hinweise der deutschen IHK-Organisation.

**Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001**

Long term suppliers' declaration for products having preferential origin status  
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

Erklärung/Declaration/Déclaration

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,  
I, the undersigned, declare that the goods described below ... (1-2)  
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après ... (1-2)

**Drehstrom-Motor DSM 123/03** (1-2)

die regelmäßig an **Motoren-Handel KG, Musterstr. 12-14, 12345 Musterhausen** (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse **der Europäischen Gemeinschaft (BRD)** (4)  
sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit  
which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5);  
qui font l'objet régulier de ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5):

**Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Bulgarien, Rumänien** (5)  
entsprechen.

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum  
vom **01.01.2006** bis **31.12.2006** (6)  
This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from ... to ... (6)  
La présente déclaration vaut pour toutes les envois ultérieurs desdits produits effectués de ... à ... (6)

Der Unterzeichner verpflichtet sich, **Motoren-Handel KG**  
**umgehend zu unterrichten**, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden  
alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.  
I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any  
further supporting documents they require.  
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières  
toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent

Musterstadt	Patrick Kopischke	Elektro-Motorenfabrik GmbH
01.05.2006	Exportleiter	Musterweg 3 45678 Musterstadt

Ort, Datum, Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift, Unterschrift (7-9)  
Place, date and position, name and address of company, signature ... (7-9)  
Lieu et date, nom et fonction dans l'entreprise, nom et adresse de l'entreprise, signature ... (7-9)

(1) Bezeichnung./ (2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen z.B. Modellnummer.  
... mit Hinweis auf das angefügte Geschäftspapier (Rechnung/Lieferschein u.a.) und ggfs. Herstellungs-Nr.. Werden in der  
Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen eindeutig zu  
kennzeichnen. Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere, die sowohl Ursprungswaren  
als auch Nichtursprungswaren beinhalten (sog. Ausschlussklausel).

(3) Name des Käufers (Firma).

(4) Gemeinschaft, Mitgliedsstaat oder Partnerstaat.  
Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist „Europäische Gemeinschaft“ oder „EEC“/„CEE“/„CE“  
anzugeben. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates (z. B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen. Handelt  
es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat  
(z. B. Schweiz, Bulgarien, u.a.) muss dieses Land angegeben werden. Im Rahmen der Paneuropäischen Kumulationszone  
– beinhaltet die 25 EG-Staaten, Bulgarien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Rumänien, Schweiz und die Türkei – können  
auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(5) Partnerstaat oder Partnerstaaten.  
Mit folgenden Ländern hat die Europäische Gemeinschaft gegenseitige Präferenzabkommen geschlossen, aktuelle Über-  
sicht unter [www.zoll.de/Zoll](http://www.zoll.de/Zoll) und Steuern/Warenursprung und Präferenzen/Präferenzen/Präferenzbeziehungen.  
Bulgarien (BG), Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Rumänien (RO), Schweiz (CH)  
Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)  
Ägypten (EG), Algerien (DZ), Ceuta (XC), Chile (CL), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Kroatien (HR), Libanon (LB),  
Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Palästinensische Gebiete (PS), Südafrika (ZA), Tunesien (TN).  
Abkommen mit weiteren Staaten sind geplant.

Bestell-Nr. 3096 (EG-Form II)  
11/05

In einer Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft wird bestätigt, dass die Waren den Ursprungsregeln entsprechen, die in den Präferenzabkommen der EG mit den in der Lieferantenerklärung aufgeführten Ländern festgelegt sind.  
(® Fragen 2 und 9)

Der Empfänger der Langzeit-Lieferantenerklärung muss mit Firma und Anschrift klar hervorgehen.  
(® Frage 10)

Beim Ursprung kann entweder „Europäische Gemeinschaft“ oder aber ein einzelner EG-Mitgliedstaat angegeben werden. Es ist auch möglich, den EG-Mitgliedstaat in Klammern hinter die Angabe „Europäische Gemeinschaft“ zu setzen. Voraussetzung für die Angabe eines EG-Mitgliedstaates ist allerdings, dass nur Vormaterialien aus diesem Mitgliedstaat verwendet wurden, oder dass die Ware in diesem Land ausreichend be- oder verarbeitet wurde.  
(® Fragen 8, 10 und 11)

Wichtig sind Name und Anschrift des ausstellenden Unternehmens, Ort und Datum der Ausstellung sowie eine handschriftliche Unterschrift – es sei denn, die Lieferantenerklärung wird am Computer erstellt und die verantwortliche Person namentlich genannt.  
(® Frage 10)

Die Fußnoten sind nicht Bestandteil der Lieferantenerklärung, sondern dienen nur als Ausfüllhilfe. Es darf in der Lieferantenerklärung daher nicht auf die Fußnoten verwiesen werden, v.a. nicht auf die Partnerstaaten in Fußnote (5).



